

Austrian Financial Reporting and Auditing Committee  
z.H. Herrn Dr. Alexander Schiebel  
c/o Kammer der Wirtschaftstreuhand  
Schönbrunner Straße 222-228/1/6  
1120 Wien

Wien, am 31. März 2010  
Mag. Ch/Ki

**Stellungnahme zum Entwurf einer AFRAC Stellungnahme „Grundsatzfragen der unternehmensrechtlichen Bilanzierung von Finanzinstrumenten“**

Sehr geehrter Herr Dr. Schiebel!

Wir erlauben uns zum AFRAC Entwurf „Grundsatzfragen der unternehmensrechtlichen Bilanzierung von Finanzinstrumenten“ aus dem Dezember 2009 wie folgt Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich erachten wir diese AFRAC Stellungnahme als einen äußerst positiven Beitrag zur Rechtssicherheit im Rahmen der Bilanzierung von Finanzinstrumenten. Dennoch wollen wir zum vorliegenden Entwurf folgende Anregungen zur weiteren Verbesserung der Stellungnahme einbringen.

***Frage 2: Wie ist der Stetigkeitsgrundsatz bei der Ausübung des Wahlrechts betreffend Abschreibungen bei vorübergehender Wertminderung anzuwenden?***

Die AFRAC-Stellungnahme behandelt bei dieser Fragestellung nicht die Besonderheiten des Bankgeschäfts. Im Gegensatz dazu wurde diese Fragestellung im Punkt 3.4. der Richtlinie des Instituts der Wirtschaftsprüfer IWP BA 5 umfassend behandelt. Diese Ausführungen stützen sich auf den § 57 Abs 1 letzter Satz BWG: „§ 201 Abs 1 Z 4 UGB ist unter Berücksichtigung

der Besonderheiten des Bankgeschäftes anzuwenden.“

Dazu möchten wir nur auf die Ausführungen von Perkounigg/Stecher in der im Frühjahr 2010 erscheinenden Ergänzungslieferung des von Dellinger herausgegebenen BWG Kommentars RZ 18 zu § 57 BWG hinweisen:

„Offensichtlich wurde diese **Verweisregelung aus der Vorgängerbestimmung des § 24b KWG übernommen**, wo sie eine wesentlich größere Bedeutung hatte, da im KWG noch keine Sondervorschriften über höhere Wertansätze enthalten waren. Durch die im BWG gegenüber dem KWG wesentlich detaillierteren Bewertungsregeln, erscheint diese Verweisregelung systematisch an der falschen Stelle zu stehen. Sie gehört uE vielmehr als **grundsätzliche Norm** für die Bewertung **dem § 55 vorangestellt**.“

In der RZ 22 zu § 55 BWG wird dazu folgendes erwähnt werden.

„Im Zusammenhang mit dem Grundsatz der **Bewertungsstetigkeit** gemäß § 201 Abs 2 Z 1 UGB ist bei Banken auf die Sonderbestimmung des § 57 Abs 1 letzter Satz Rücksicht zu nehmen (sh § 57 RZ 18). Grundsätzlich muss die Bewertung von **gleichartigen** (art- und funktionsgleichen) Vermögensgegenständen in aufeinanderfolgenden Wirtschaftsjahren **einheitlich** und **nach gleichen Bewertungsgrundsätzen** erfolgen. Mit Rücksicht auf die Besonderheiten des Bankgeschäftes allerdings erscheint es bei Kreditinstituten gerechtfertigt, bei der Bewertung von Wertpapieren besondere Umstände für eine Abweichung vom Grundsatz der Bewertungsstetigkeit zu berücksichtigen.“

Die in der Richtlinie IWP BA 5 ausgeführten bankspezifischen Abweichungen in der Bewertungsstetigkeit haben sich bei der Erstellung der Jahresabschlüsse von Banken in den Jahren 2008 und 2009 sehr bewährt und noch extremere Ausschläge in der Bewertung von Wertpapieren vermieden. Diese Aussagen dürfen daher nicht durch die für alle Unternehmer geltende allgemeine Feststellung zur Frage 2 verloren gehen. Die Frage 2 ist daher aus unserer Sicht um die bankspezifischen Ausführungen des Punktes 3.4. des IWP BA 5 zu ergänzen.

#### ***Randziffer 10:***

Wir regen an, in RZ 10 zu ergänzen, dass auch der Grund der Anschaffung eines Wertpapiers

Als Unterscheidungskriterium gesehen werden kann. Es sollte für Kreditinstitute möglich sein, Wertpapiere, die für die Liquiditätshaltung angeschafft werden, anderen Bewertungskriterien unterliegen können, als Wertpapiere, die nicht der Liquiditätsbevorratung dienen.

***Randziffer 12:***

Nicht klar ist, warum Investmentfondsanteile entweder nur Anlagevermögen oder nur Umlaufvermögen sein können. So dürfte etwa ein Kreditinstitut, welches im Rahmen seiner Kundengeschäfte Investmentfondsanteile anschafft, Anteile desselben Investmentfonds nicht dem Anlagevermögen widmen, obwohl es bezüglich der zweiten Tranche eindeutig Dauerbehalteabsicht hat. Das Kundengeschäft einer Bank hätte somit automatisch Auswirkungen auf das Eigengeschäft einer Bank. Die AFRAC Stellungnahme sollte daher in diesem Punkt geändert werden.

***Randziffer 15, letzter Satz:***

Diese Formulierung sollte präzisiert werden. Es stellt sich die Frage, ab welchem Aktienanteil im Fonds bilanziert man den „niedrigeren“ errechneten Wert? Oder steht diese Bestimmung in Zusammenhang mit RZ 16, sodass die Aktien schon ursprünglich im wesentlichen Ausmaß gehalten werden mussten?

***Randziffer 17:***

Die Zusammensetzung des Fonds ist in vielen Fällen nicht eruierbar. Es sollte klar gestellt werden, wie mit Dachfonds umgegangen werden soll.

***Randziffer 61:***

RZ 61 verlangt bei der Bilanzierung von Derivaten den Anteil einer nicht marktkonformen Verzinsung als Rechnungsabgrenzungsposten anzusetzen und systematisch zu verteilen. Dies stellt einen Widerspruch zu RZ 67 und 68 dar, weil in diesen RZ keine Verteilung von Teilbeträgen über die Laufzeit vorgesehen ist. Im RZ 68 wird eine planmäßige Abschreibung von asymmetrischen Derivaten explizit abgelehnt. Dieser Widerspruch ist vom AFRAC aufzulösen. RZ 61 wäre entsprechend anzupassen.

***Randziffer 73:***

Bei substantiellen Änderungen von Vertragsbedingungen kommt es zu einer erfolgswirksamen Realisierung des beizulegenden Werts des Derivats. Die Stellungnahme sollte kurz darstellen, welche Vertragsbedingungen zu einer Realisierung führen können. Die Frage stellt sich etwa, ob bei Restrukturierungsswaps (z.B. Laufzeitverlängerung) der beizulegende Wert des Derivats wirklich realisiert werden muss.

***Randziffer 88:***

Wir regen im Zusammenhang mit RZ 88 an, es Unternehmen zu ermöglichen, dass Derivate nicht nur in ihrer Gesamtheit, sondern auch teilweise einer Sicherungsbeziehung gewidmet werden können. Das Ausmaß der Widmung wäre im Vorhinein entsprechend zu dokumentieren.

***Randziffer 95:***

Diese RZ steht im Widerspruch zur RZ 103. RZ 95 spricht von Derivaten, die nicht schon bei der Anschaffung, sondern erst während ihrer Laufzeit als Sicherungsinstrument herangezogen werden. RZ 103 spricht allerdings davon, dass bereits bei Abschluss des Derivats eine dokumentierte Widmung erfolgen muss.

***Randziffer 98-100:***

Wir empfehlen, in RZ 99 den Begriff „gegenläufiger Ertrag“ auf den Begriff „gegenläufiger Cash Flow“ zu ändern. Dieser Begriff würde einerseits auch gegenläufige Aufwendungen erfassen, andererseits auch klarstellen, dass AFRAC auch einen Cash Flow Hedge als zulässig erachtet.

Des Weiteren empfehlen wir in den RZ 98-100 nicht auf den gegenläufigen Ertrag in „der Folgeperiode“ abzustellen, sondern auf „in den Folgeperioden“. Unklar ist nämlich, warum der gegenläufige Ertrag grundsätzlich in der Folgeperiode realisiert werden muss.

***Randziffer 129:***

„Wird ein finanzieller Vermögensgegenstand aus dem zum beizulegenden Wert bewerteten

Handelsbestand in einen zu Anschaffungskosten bewerteten Bestand umgegliedert, dann gilt der Buchwert im Zeitpunkt der Umgliederung fortan als Anschaffungskosten.“ Diese Bestimmung verweist als Grundlage auf Endnote 6 der AFRAC Stellungnahme vom Dezember 2008, Seite 8. Der Inhalt der angesprochenen Endnote 6 lautet allerdings: „Bei Kreditinstituten erfolgen Umgliederungen aus dem Handelsbestand in das Anlagevermögen immer zum Buchwert an jenem Tag, an dem die Handelsabsicht aufgegeben wird.“ Daraus abzuleiten, dass durch eine Umwidmung aus dem Handelsbestand immer neue Anschaffungskosten entstehen, entspricht nicht dem Wortlaut der AFRAC Stellungnahme aus dem Dezember 2008. Darüber hinaus stellt die AFRAC Stellungnahme aus dem Dezember 2008 in RZ 8 klar, dass eine Umgliederung weder ein Realisations- noch ein Anschaffungstatbestand ist. „Die historischen Anschaffungskosten erfahren durch die Umwidmung keine Änderung. Die Buchwerte zum Zeitpunkt der Umwidmung sind im Sinne der Bewertungsbestimmungen für das Finanzanlage oder Finanzumlaufvermögen fortzuführen.“ Der nunmehr vorliegende AFRAC Entwurf ist daher als Widerspruch zur AFRAC Stellungnahme aus Dezember 2008 zu sehen. Wir empfehlen die Aufrechterhaltung der RZ 8 aus der AFRAC Stellungnahme aus dem Dezember 2008 und die Änderung der RZ 129 der vorliegenden Stellungnahme. Der falsche Verweis auf Endnote 6 der AFRAC Stellungnahme vom Dezember 2008 ist ebenfalls zu ändern. Darüber hinaus wollen wir festhalten, dass eine Regelung wie in RZ 129 ein Auseinandergehen von unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Anschaffungskosten bewirken würde. Die Auslegung in RZ 129 hat keinerlei gesetzliche Grundlage im BWG oder UGB. Wir empfehlen, den angesprochenen Widerspruch aufzulösen, und RZ 8 aus der Stellungnahme aus dem Dezember 2008 in die vorliegende AFRAC Stellungnahme aufzunehmen.

### ***Inkrafttreten der Stellungnahme***

Die Stellungnahme verlangt für bereits gebildete Bewertungseinheiten und Sicherungsbeziehungen die entsprechende Dokumentation bis zum 30. Juni 2010 nachzubilden. Wir empfehlen diesen Zeitpunkt zumindest auf den 30. September 2010 zu erweitern, weil die Dokumentation von Sicherungsbeziehungen viele Unternehmen vor große Herausforderungen stellen wird.

Wir ersuchen um Berücksichtigung der oben angesprochenen Punkte und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Chaloupka', with a large, stylized flourish extending upwards and to the right.

Mag. Hans Chaloupka